

**BASISPROGRAMM – Finanzierung von Mietwohnraum  
Modernisierung  
25 Wohnraumförderungsprogramm**

**Stand: Dezember 2023**

Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Wohnversorgung zu leisten. Die vorliegende Darstellung muss sich naturgemäß auf die wichtigsten Eckwerte beschränken. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Baudarlehen werden aus Mitteln der Wohnraumförderung bereitgestellt.

**Wer kann Anträge stellen?**

**Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an (vermieteten) Wohngebäuden**

**Was wird gefördert?**

**Modernisierung von Mietwohnraum**

Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

**Was wird mitfinanziert?**

**Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnräume nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern, z.B.**

- Änderung des Wohnungszuschnitts und der Funktionsabläufe
- Belichtung und Belüftung
- Allgemeiner Schallschutz
- Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- Sanitäre Einrichtungen und Installationen
- Erneuerung der Heizungsanlage zur Minderung des CO<sub>2</sub>- und SO<sub>2</sub>-Ausstoßes, wenn die Heizanlage mit mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben werden kann
- Ersatz von Einzelöfen durch Sammelheizungen
- Einbau von Steuerungs- und Regeltechnik bei vorhandenen Sammelheizungen

**Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie und Wasser**

- Einbau von Wärmedämmfenstern
- Verbesserung der Wärmedämmung von Fassaden, Dächern, Kellerdecken oder nicht ausgebauten Dachräumen (oberste Geschossdecke)
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umrüstung und Umstellung der Heizungsanlage (Einbau von Mess- und Regeltechnik, Wärmedämmung der Heizrohre)
- Anschluss an Fernwärmeversorgung

- Anlagen zur Wärmerückgewinnung
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Biogasanlagen
- Einbau von Kalt- und Warmwasserzählern

**Kosten für Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht wurden**  
**Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren zur Anpassung an Belange älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung**

- Verbesserung der Erreichbarkeit der Wohnungen (Einbau von Rampen oder Aufzügen)
- Rollstuhlgerechter Umbau von Wohnungen (Grundrissänderungen)
- Barrierefreie Umgestaltung des Bades (Einbau bodengleicher Dusche, Schaffung notwendiger Bewegungsflächen)
- Verbreiterung von Türen und Abbau von Türschwellen
- Nachrüstung von elektrischen Türöffnern

Nicht mitgefördert werden Kosten für bewegliche Ausstattungsgegenstände, Einbauküchen, Ausbaumaterialien mit überdurchschnittlichem Qualitätsstandard (z.B. bei Fliesen, Armaturen, Wand- und Fußbodenbelägen, Sanitärkeramik, etc.), reine Schönheitsreparaturen, Erweiterungsbauten, bauliche Maßnahmen an Außenanlagen, Einbau von elektrischen Direktheizungen, Fassadenanstriche, die nur optisch wirken sowie bauliche Maßnahmen außerhalb des Grundstücks, auf welchem sich die Wohnung befindet.

**Der förderbare Aufwand je Wohnung muss mindestens €12.500 betragen.**

### Wo wird gefördert?

Es werden Vorhaben im gesamten Saarland gefördert.

### Welche Vorgaben gelten hinsichtlich der Größe der Mietwohnungen?

Haushaltsgröße	Maximale	Mindestraumzahl
1 Person	50 m <sup>2</sup>	1 Zimmer, Küche, Nebenräume
2 Personen	65 m <sup>2</sup>	2 Zimmer, Küche, Nebenräume
3 Personen	80 m <sup>2</sup>	3 Zimmer, Küche, Nebenräume
4 Personen	95 m <sup>2</sup>	4 Zimmer, Küche, Nebenräume

Eine Überschreitung dieser Wohnflächengrenzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bis max. 5 % der Wohnungsgröße zulässig.

Soweit Wohnungen für Haushalte mit mehr als vier Personen geschaffen werden sollen, erhöht sich die Wohnflächengrenze je Zimmer bzw. Person um weitere 15 m<sup>2</sup>.

Eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächen ist um bis zu 15 m<sup>2</sup> zulässig, wenn eine Wohnung barrierefrei/rollstuhlgerecht im Sinne der DIN 18040-2 geplant wird.

Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche werden nicht gefördert.

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. 2346).

### Welche Vorgaben gelten hinsichtlich der zukünftigen Miethöhe?

**Die Eingangsmiete (Miete ohne Nebenkosten) je Quadratmeter Wohnfläche und Monat darf höchstens EUR 5,90 betragen.**

Für Wohnraum, der durch bauliche Maßnahmen barrierefrei nach DIN 18040-2 errichtet wird, erhöht sich die vorstehenden Mietobergrenze um **EUR 0,50** je Quadratmeter Wohnfläche und Monat. Erfüllen die zu fördernden Wohnungen die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen nach der DIN 18040-2 „R“, erhöht sich die vorstehenden Mietobergrenze um **EUR 1,00** je Quadratmeter Wohnfläche und Monat

Während der Bindungszeit dürfen die Mieten nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöht werden, innerhalb von 3 Jahren jedoch höchstens um 10%.

### In welchem Umfang wird finanziert?

- bis 80 % der förderfähigen Kosten
- max. EUR 80.000,00 je Wohnung
- Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss sichergestellt sein.
- Mietwohnungen werden nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird, d.h. die Finanzierung der Gesamtkosten muss gesichert sein und die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen.
- Bei Barrierefreiheit bis 80 % der Kosten max. 90.000,00 EUR je Wohnung

### Welche Eigenleistung ist zu erbringen?

- mindestens 20% bei Gesamtkosten bis zu EUR 500.000,00
- mindestens 15 % bei Gesamtkosten zwischen EUR 500.000,01 bis EUR 1.500.000,00
- mindestens 10 % bei Gesamtkosten zwischen EUR 1.500.000,01 bis EUR 2.500.000,00
- mindestens 5 % bei Gesamtkosten ab EUR 2.500.000,01

### **Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen sind:**

- eigene Geldmittel und Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtung gegenüber Dritten
- Wert verwendeter Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen
- Wert der Selbsthilfe (Helferliste mit allen am Bau unentgeltlich beteiligten Helfern mit Berufsangaben, Bestätigung des Umfangs der Selbsthilfeleistungen durch zuständigen Architekten bzw. verantwortlichen Bauleiter)

### Weitere Fördervoraussetzungen:

- Die geförderte Wohnung ist für die Dauer von 10 Jahren ab Abschluss der Modernisierungsarbeiten zur Versorgung von Haushalten zur Verfügung zu stellen, die ihre Wohnberechtigung gem. § 27 WoFG nachweisen können. Dafür müssen von den Mietern u.a. die folgenden Einkommensgrenzen eingehalten werden (§ 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2, 4 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 24.10.2019 [Amtsblatt des Saarlandes Teil I Seite 886]):

Einpersonenhaushalt	EUR	19.500,00
Zweipersonenhaushalt	EUR	29.900,00
zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende	EUR	7.800,00
zzgl. für jedes Kind, das bei der Lohn- und ESt berücksichtigt wird	EUR	1.300,00

Die Einkommensberechnung erfolgt gemäß den §§ 20 bis §24 des Wohnraumförderungsgesetzes. Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Das Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushalts-angehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 Wohnraumförderungsgesetz (= bereinigtes Jahreseinkommen).

- Bei der Durchführung der Vorhaben sind die Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens zu beachten. Bei der Ausführung soll auf ökologische Belange geachtet werden. Die Vorhaben müssen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.
- Die zu modernisierenden Wohnungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 30 Jahren zu Wohnzwecken genutzt worden sein.
- Die Wohnungen müssen durch die Modernisierung wesentlich verbessert werden und die Kosten der Modernisierung angemessen sein.
- Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die zu modernisierenden Wohnungen Mängel aufweisen, welche auch durch die Modernisierung nicht behoben werden, oder die Wohnungen bereits in einem früheren Modernisierungsprogramm gefördert wurden.
- Die Modernisierungsarbeiten sind innerhalb eines Jahres nach Zusage des Baudarlebens abzuschließen. Nach der Modernisierung soll die Wohnung noch mindestens 30 Jahre zu Wohnzwecken dienen.
- Private Auftraggeber müssen keine Vergabeverfahren durchführen.
- Werden mit der Zuwendung Mietwohnungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergestellt werden, gefördert, so hat der öffentliche Auftraggeber der Bewilligungsstelle die nach dem Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen im Saarland bei der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jeweils einschlägigen Tariftreueerklärungen vorzulegen.

### Wie sind die Konditionen?

- Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre.
- Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit des Darlehens und beträgt nominal 1,0% p.a..
- Auszahlung: 100 %
- Tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr

### Tilgungszuschuss

Das Darlehen kann durch die Gewährung eines Tilgungszuschusses ergänzt werden:

Wird vorhandener Wohnraum durch bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren an die Belange älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung unter Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040-2 (ohne die Anforderung „R“) angepasst, so beträgt der **Tilgungszuschuss 15 %** des vollausgezahlten Förderdarlehens.

Erfüllen die zu fördernden Wohnungen einschließlich Ihrer Zugänge die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen im Sinne der DIN 18040-2 incl. der Anforderung „R“, beträgt der **Tilgungszuschuss 20 %** des vollausgezahlten Förderdarlehens.

Bei einer Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindung um weitere 10 Jahre auf insgesamt 20 Jahre erhält der Förderempfänger **25 % Tilgungszuschuss**.

Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Förderantrag zu stellen. Für die Ermittlung der Höhe des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich.

Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt mit Zahlung der ersten Tilgungsleistung und setzt das Förderdarlehen um den entsprechenden Betrag herab. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

### Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Baudarlehens erfolgt nach Baufortschritt. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

### Wie erfolgt die Tilgung?

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlich gleichbleibenden Annuitäten (Zins- und Tilgungszahlungen).

### Wie erfolgt die Antragsstellung?

Anträge auf Gewährung eines Kredites aus dem SIKB Wohnraumförderungsprogramm sind vor Beginn des Bauvorhabens auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der SIKB einzureichen. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung der Förderzusage nicht begonnen sein.

Als Vorhabensbeginn wird der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gesehen. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn. Der Förderung steht der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen dann nicht entgegen, wenn dem Antragsteller im Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt ist, dass eine Förderung nicht erfolgt und ihm im Falle des Rücktritts keine weiteren Kosten entstehen. Mit der Ausführung der vertraglichen Leistung darf auch bei Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehaltes nicht begonnen sein.

Über die Gewährung des Baudarlehens und die Einhaltung der Förderkriterien entscheidet die SIKB als Bewilligungsstelle.

### Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kredite sind in Darlehenshöhe grundpfandrechtlich zu besichern. Da die SIKB-Kredite in der Regel für Finanzierungen im nachrangigen Beleihungsraum vergeben werden, kann eine Absicherung durch nachrangige Grundschulden erfolgen.

### EU- Beihilferechts

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 („DAWI-Freistellungsbeschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012). Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 dieses Beschlusses ist der soziale Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit.

Die Höhe des Ausgleichs ist nach Maßgabe des DAWI-Freistellungsbeschlusses festzulegen, wobei insbesondere eine „Überkompensation“ ausgeschlossen werden muss. Im Falle einer Förderung ist der Fördernehmer gehalten, bei Antragstellung über die zu erwartenden und in der Folge einmal pro Haushalts- bzw. Berichtsjahr über die tatsächlichen Kosten und Einnahmen zu berichten.

### Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die zweckentsprechende Verwendung des Baudarlebens ist durch die Schlussabrechnungsanzeige mit zahlenmäßigem Nachweis, den Nachweis der Bezugsfertigkeit und der Wohnberechtigung zu belegen.

### Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Bei Modernisierungsmaßnahmen ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Wohnung bereits in einem früheren Modernisierungsprogramm gefördert wurde.

Es dürfen keine sonstigen Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung des Landes in Anspruch genommen werden.

### Besteht ein Rechtsanspruch auf die Kreditmittel?

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung des Baudarlebens besteht nicht.

### Checkliste der zur Antragstellung benötigten Unterlagen

- Antrag auf Gewährung eines Baudarlebens aus der sozialen Wohnraumförderung
- Einkommensnachweise und Vermögensübersicht
- Eigenmittelnachweis
- Eigentumsnachweis für das Baugrundstück
- Grundstückskaufvertrag
- Aktueller Grundbuchauszug
- Baupläne, Lageplan/Flurkarte, Baubeschreibung
- Baugenehmigung oder Kopie der Erklärung zur Genehmigungs- oder Verfahrensfreistellung, soweit erforderlich
- Bauzahlenberechnung nach der **Wohnflächenverordnung**
- Wertermittlung
- Kostenzusammenstellung des Architekten
- Nachweis Wohngebäudeversicherung
- Finanzierungsplan und Nachweis der Selbsthilfe durch den Architekten, Bauleiter

Wir behalten uns die Anforderung weiterer Unterlagen vor!

**Hilfestellung und weitere Informationen zu diesem Programm erhalten Sie unter der SIKB-Hotline Tel. 0681/3033-333.**

### **Hinweise:**

Aus diesem Merkblatt können weder rechtliche Folgerungen noch Rechtsansprüche hergeleitet werden; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften. Diese können bei der SIKB angefordert werden und stehen auch unter

[https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/wohnungsbauforderung/soziale-wohnraumfoerderung/soziale-wohnraumfoerderung\\_node.html](https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/wohnungsbauforderung/soziale-wohnraumfoerderung/soziale-wohnraumfoerderung_node.html) zum Download bereit.

Gleichzeitig steht die Darstellung unter dem Vorbehalt der Änderung gesetzlicher Regelungen.